

Gemeinde Muggensturm		Beschlussvorschlag		2026/052	
Amt: Hauptamt		Beratungsfolge		Sitzung am	
		Gemeinderat		04.05.2026	
AZ.:				öffentlich	
Beratungsergebnis:					
Bearbeiter: Lars Vasko					
Verfasser: Lars Vasko					
einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Kein Beschluss wird nachgereicht

## Grüngutkonzeption Abfallwirtschaftsbetrieb Rastatt

### Sachverhalt

Im Landkreis Rastatt wurde eine Grüngutkonzeption zur einheitlichen Erfassung von Grüngut unter Einbeziehung der kommunalen Grüngutannahmestellen erarbeitet. Ziel sind landkreisweit einheitliche Standards (u. a. Genehmigungen, Betriebsführung, Öffnungszeiten und Finanzierung) sowie eine Absicherung über eine Beistandsleistungsvereinbarung zwischen Landkreis und Kommunen.

Auf Basis einer Bestandsaufnahme wurde eine Konzeption und eine öffentlich-rechtliche Beistandsleistungsvereinbarung erarbeitet.

### Reisigplatz Muggensturm:

Der Reisigplatz in Muggensturm wurde mit Bescheid des Landratsamtes Rastatt im Jahr 1996 baurechtlich genehmigt. Bereits vor der baurechtlichen Genehmigung wurde die Fläche als gemeindlicher Reisigplatz genutzt und diente der Annahme von Grüngut aus der Bevölkerung. Eine eigenständige immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den Vorgaben des Amtes für Umwelt und Gewerbeaufsicht des Landratsamtes Rastatt liegt bisher nicht vor.

Der Platzbetrieb erfolgt durch den Bauhof (Aufsicht während Öffnungszeiten, Rüst- und Pflegearbeiten, usw.). Zusätzlich fallen regelmäßig für das Verdichten des Grünguts, sowie Fahr- und Reinigungskosten mit ca. 2 Std./Woche an.

### Inhalt des Grüngutkonzepts und wesentliche Auswirkungen für Muggensturm

#### Grundprinzipien / Kundensicht (Bürgerinnen und Bürger)

Aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger sieht das Grüngutkonzept vor, dass Grüngut grundsätzlich nur in der eigenen Wohngemeinde angeliefert werden kann. Eine kreisweite Nutzung anderer Annahmestellen ist nicht vorgesehen.

Die Annahme ist auf private Haushalte beschränkt, gewerbliche Anlieferungen sind nach dem Konzept ausgeschlossen. Angenommen werden dabei im Wesentlichen die Grüngutfraktionen krautig/grasig (z. B. Rasen, Laub) sowie holzig (z. B. Ast- und Strauchschnitt). Wurzelstöcke, Fallobst, Trester und verunreinigte Grünabfälle sind nicht Bestandteil des Annahmespektrums.

Für die Gebühren gilt die Grundregel, dass Anlieferungen bis 2 m<sup>3</sup> je Anlieferung gebührenfrei sind, während Mehrmengen oberhalb dieser Grenze gebührenpflichtig werden. Die Höhe der Gebühren richtet sich dabei nach der Gebührenordnung des AWB.

#### Rollenverteilung Landkreis – Kommune (Beistandsleistung)

Die Grüngutkonzeption ist so angelegt, dass der Landkreis Rastatt bzw. der Abfallwirtschaftsbetrieb weiterhin Träger der hoheitlichen Aufgabe der Abfallentsorgung bleibt, während die Gemeinde als Genehmigungsinhaberin und Betreiberin die jeweilige Grüngutannahmestelle vor Ort betreibt.

Grundlage hierfür ist eine öffentlich-rechtliche Beistandsleistungsvereinbarung. Die Gemeinde erbringt dabei insbesondere die organisatorischen und betrieblichen Leistungen am Standort, z. B. das Vorhalten einer genehmigten Annahmestelle nach den vorgegebenen Mindeststandards, die Personalbesetzung während der Öffnungszeiten, die Kontrolle der Anlieferungen und die Trennung der Fraktionen sowie das Führen der erforderlichen Betriebs- und Kassenunterlagen. Zudem vereinnahmt die Gemeinde die Selbstanliefergebühren und führt diese entsprechend den Vorgaben an den AWB ab.

Der Landkreis bzw. der AWB übernimmt demgegenüber die abfallwirtschaftlichen Leistungen im engeren Sinne, insbesondere die Bereitstellung der erforderlichen Container bzw. die Organisation der Abfuhr, den Transport und die Verwertung/Entsorgung der angenommenen Grüngutmengen sowie die Bereitstellung von Informationen und Formularen für den Betrieb.

Insgesamt wird damit eine klare Aufgabenteilung geschaffen: Die operative Annahme und der Platzbetrieb liegen bei der Kommune, während Abfuhr und Verwertung sowie die übergeordneten Rahmenvorgaben durch den Landkreis/AWB gesichert werden.

#### Technische und organisatorische Mindeststandards

Die Beistandsleistungsvereinbarung knüpft den Betrieb der Grüngutannahmestelle an verbindliche technische Mindeststandards. Dazu gehören insbesondere Anforderungen an die Ausgestaltung der Anlage (z. B. befestigte/tragfähige Flächen für Zufahrt, Rangieren und Lagerung), eine geeignete Entwässerung sowie die bauliche Ausgestaltung von Standplätzen und Lagerbereichen, sodass ein ordnungsgemäßer und umweltverträglicher Betrieb sichergestellt ist.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Behandlung von sickerwasserbildenden Grüngutfractionen (z. B. Rasen- und Laubanteile). Diese dürfen nicht offen gelagert werden, sondern sind in wasserdichten Containern zu erfassen und zusätzlich gegen Niederschlag zu schützen. Für Container sind befestigte, gut anfahrbare Standplätze vorzusehen; insgesamt soll die Anlage so gestaltet sein, dass Verunreinigungen und Emissionen (z. B. durch unsachgemäße Lagerung) vermieden werden. Der Container wird von Seiten des Abfallwirtschaftsbetriebes zu Verfügung gestellt.

Ergänzend sind Sicherungs- und Ordnungsanforderungen einzuhalten, insbesondere eine vollständige Einfriedung mit Tor sowie das Verschließen außerhalb der Öffnungszeiten. Außerdem sind Mindestvorgaben zur Betriebsorganisation vorgesehen (u. a. klare Beschilderung/Aushänge mit Öffnungszeiten, Betreiberangaben und Betriebsordnung sowie die Führung eines Betriebstagebuchs).

Auch die Annahmebedingungen werden konkretisiert. Angenommen werden nur zulässige Grünabfälle. Ausgeschlossen sind insbesondere bestimmte Stoffe wie z. B. Fallobst/Trester, deutlich verunreinigte Grünabfälle sowie gewerbliche Grünabfälle. Zudem werden für einzelne Bestandteile (z. B. sehr große Äste/Wurzelstücke) Begrenzungen vorgegeben. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist im laufenden Betrieb zu kontrollieren.

#### Finanzierung / Kostenerstattung / Bindungen

Die Finanzierung des Betriebs der kommunalen Grüngutannahmestellen wird im Rahmen der Beistandsleistungsvereinbarung über eine jährliche Kostenerstattung des Abfallwirtschaftsbetriebs geregelt. Für Gemeinden bis 12.500 Einwohner ist dabei eine Mindestöffnungszeit von 5 Stunden pro Woche vorgesehen; hierfür ist eine Kostenerstattung in Höhe von 24.713 € pro Jahr ausgewiesen.

Die Kostenerstattung wird allerdings nicht automatisch gewährt, sondern ist an konkrete Voraussetzungen geknüpft. Sie setzt voraus, dass die Annahmestelle sämtliche beschriebenen technischen und organisatorischen Mindeststandards erfüllt und dies durch eine Fertigstellungsanzeige gegenüber dem AWB bestätigt wird. Bis alle Voraussetzungen erfüllt sind, gilt weiterhin das bisherige System mit einer Kostenbeteiligung in Höhe von 5% der quartalsmäßigen Abfuhrgebühren. Die Auszahlung der Kostenerstattung soll grundsätzlich halbjährlich zum 31.03. und 30.09 erfolgen.

Mit der Finanzierung sind zugleich Bindungen und Nachweispflichten verbunden. Die Gebühreneinnahmen aus Selbstanlieferungen werden nach dem vorgesehenen System zwar vor Ort vereinnahmt, sind aber zu dokumentieren und an den AWB abzuführen; außerdem sind die erhaltenen Mittel zweckgebunden zu verwenden und auf Verlangen nachzuweisen.

Schließlich enthält die Vereinbarung klare Laufzeit- und Kündigungsregelungen: Sie ist langfristig angelegt (Ende 31.12.2036 mit Verlängerungsmechanismus) und räumt dem AWB bei ausbleibender Umsetzung der Mindeststandards innerhalb der Umsetzungsfrist Sonderkündigungsrechte ein.

#### Finanzielle Auswirkungen (Gemeinde Muggensturm)

Für den laufenden Betrieb des Reisigplatzes entstehen der Gemeinde bereits heute insbesondere Personal- und Regiekosten. Hierfür sind Gesamtkosten (Personal inkl. Regie) von 10.466,29 € (2023), 12.811,39 € (2024), 15.571,69 € (2025) und voraussichtlich 13.867,85 € (2026) ausgewiesen. Zusätzlich fallen Bauhofleistungen wie regelmäßiges Verdichten, sowie Fahr- und Reinigungszeiten mit ca. 2 Std./Woche an.

Hierdurch entstehen Personalkosten von ca. 2.284,36 € jährlich.

Bauliche Mindestanforderungen, die der AWB grundsätzlich adressiert, sind in wesentlichen Teilen bereits erfüllt: Die Zufahrt/Umfahrung ist asphaltiert, eine Einfriedung mit Tor ist vorhanden und eine Entwässerungsmulde ist ebenfalls vorhanden. Ebenso sind Aushänge/Beschilderungen am Platz bereits umgesetzt. In diesen Bereichen ist daher vorrangig mit laufenden Unterhaltungs- und Instandhaltungskosten zu rechnen, nicht mit Neuinvestitionen.

Für die Asphaltierung der Lager- und Containerfläche, sowie der Umfahrung wird momentan mit 100 € bis 150 € pro m<sup>2</sup> gerechnet. Für die 480 m<sup>2</sup> große Lager- und Containerfläche ergeben sich somit Kosten von 48.000 € bis 72.000 €, für die 540 m<sup>2</sup> große Umfahrung ergeben sich Kosten von ca. 54.000 € bis 81.000 €. Diese Kosten stehen unter dem Vorbehalt einer konkreten Planung und Massenermittlung. Diese Kosten sind investiv, solange dadurch eine nachhaltige Verbesserung herbeigeführt wird. Sollte der Gemeinderat der Grüngutkonzeption zustimmen, muss eine Maßnahme dieser Höhe über Kredite finanziert werden.

Die Abwasserbeseitigung kann über eine Versickerungsmulde erreicht werden, welche durch den Bauhof in Eigenarbeit errichtet werden kann.

Unabhängig davon können sich laufende Aufwände aus den organisatorischen Anforderungen ergeben, insbesondere durch die konsequente Qualitäts- und Mengenkontrolle der Anlieferungen sowie die Dokumentationspflichten (z. B. Betriebstagebuch).

Auf der Einnahmeseite ist vorgesehen, dass die Gemeinde nach Erfüllung sämtlicher Mindeststandards eine jährliche Kostenerstattung erhält (bis 12.500 Einwohner / 5 h pro Woche: 24.713 € p. a.). Die Kostenerstattung ist dabei nicht statisch, sondern als dynamischer Betrag ausgestaltet, der sich ansteigenden Personal- und Unterhaltungs-/Betriebskosten der Sammelstelle orientiert. Bis zur vollständigen Umsetzung der Mindeststandards erfolgt die Abrechnung weiterhin nach dem bisherigen System, d. h. u. a. mit einer 5%-Beteiligung an Transport- und Verwertungskosten nach dem jeweils gültigen Gebührensatz der Abfallwirtschaftssatzung.

Die Asphaltierung der Lagerfläche, der Containerfläche sowie der erforderlichen Umfahrungsbereiche gehört zu den vom Abfallwirtschaftsbetrieb vorgegebenen technischen Mindeststandards. Die Erfüllung dieser Vorgaben ist Voraussetzung für die vollständige Einbindung des Reisigplatzes in die Grüngutkonzeption und damit auch für die Gewährung der vorgesehenen Kostenerstattung. Die jährliche Kostenerstattung ist zweckgebunden und dient ausschließlich der Deckung der laufenden Kosten des Reisigplatzes. Für investive Maßnahmen, insbesondere für die Asphaltierung, steht sie nicht zur Verfügung.

#### Einmalige Kosten:

Maßnahme	Kosten	Bemerkung
Asphaltierung der Container- und Lagerfläche	ca. 48.000 € bis 72.000 €	Erforderlich zur Umsetzung der technischen Vorgaben
Asphaltierung der Zufahrt	ca. 54.000 € bis 81.000 €	Erforderlich zur Umsetzung der technischen Vorgaben
Entwässerung der Lagerfläche	Eigenleistung Bauhof	Versickerungsmulde kann durch den Bauhof in Eigenarbeit errichtet werden
Container für krautiges Grüngut	Keine Kosten	Container wird durch Abfallwirtschaftsbetrieb gestellt
Summe der Einmalkosten	ca. 102.000 € bis 153.000 €	

#### Laufende Kosten

Maßnahme	Kosten	Bemerkung
Personal- und Regiekosten	13.867,85 €	Kosten von 2026
Zusatzleistung Bauhof	2.284,36 €	Verdichten, Fahr- und Reinigungszeit
Fahrzeugunterhaltung / Instandhaltung	1.500,00 €	
Summe der laufenden Kosten	17.652,21 €	

pro Jahr		
----------	--	--

Bei zugrunde gelegten Investitionskosten für die Asphaltierung der Container- und Lagerfläche, sowie der Zufahrt in Höhe von insgesamt ca. 102.000 € bis 153.000 € und einer jährlichen Einsparung bei den laufenden Betriebskosten in Höhe von 14.043,57 € ergibt sich eine rechnerische Amortisationszeit von rund 5,7 bis 8,6 Jahren.

**Beschlussvorschlag:**

Es wird vorgeschlagen, dass der Gemeinderat dem Grüngutkonzept des Abfallwirtschaftsbetriebs Landkreis Rastatt zustimmt.

**Anlagen:**

- 01 - Lageplan
- 02 - Grüngutkonzeption AWB Rastatt
- 03 - Mindestanforderungen an kommunale Grüngutannahmestellen
- 04 - Bilder





**Gemeinde Muggensturm**

**Maßstab:** 1:500

**Bearbeiter:** Vasko, Lars

**Datum:** 20.04.2026

Auszug aus der  
Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung „Betrieb von einer Grüngutannahmestelle / Grüngutannahmestellen“**

Zwischen der Stadt/Gemeinde **XXX**

vertreten durch **XXX**

- im folgenden Kommune genannt:

und

dem **Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt**

vertreten durch **XXX**

- im folgenden Landkreis genannt

wird nach § 6 Abs. 2 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz – LKreiWiG folgende Vereinbarung geschlossen:

## **Veranlassung**

Der Landkreis Rastatt nimmt alle Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. § 6 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG) in eigener Verantwortung wahr.

Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 LKreiWiG beauftragt der Landkreis die Stadt / Gemeinde ... auf deren schriftlichen Antrag vom ... mit der verwaltungsmäßigen und technischen Erledigung des Einsammelns von Abfällen im nachfolgend beschriebenen Umfang:

## **§ 1 Art und Umfang der kommunalen Beistandsleistung**

- (1) Die Kommune verpflichtet sich für den Landkreis die kommunale Beistandsleistung
  - **Betrieb einer genehmigten Grüngutannahmestelle / genehmigter Grüngutannahmestellen**im Rahmen der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rastatt durchzuführen.
- (2) Die Leistung muss so durchgeführt werden, dass den öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflichten i.V.m. der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wird.
- (3) Für die Erfüllung dieser kommunalen Beistandsleistung sind von der Kommune folgende Leistungen zu erbringen:
  - a) Gestellung und Unterhaltung einer genehmigten Grüngutannahmestelle oder mehreren Grüngutannahmestellen auf dem Gemarkungsgebiet der Kommune

entsprechend der vom Landkreis definierten technischen und organisatorischen Mindeststandards (siehe Anlage 1);

- b) durch geeignete Maßnahmen (z. B. Einzäunung) ist sicherzustellen, dass die Grüngutannahmestelle nur während der Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit zugänglich ist;
- c) Bereitstellung der erforderlichen Personal-, Betriebs- und Geschäftsausstattung zur Bewirtschaftung der Grüngutannahmestelle entsprechend der kreiseinheitlichen abfallwirtschaftlichen Konzeption und der Genehmigung, insbesondere
- Betreuung der Grüngutannahmestelle einschließlich der Abfallanlieferung durch ausreichendes und geeignetes Personal (mindestens 1 Mitarbeiter) während der Öffnungszeiten,
  - Kontrolle der Anlieferung und Mengenerfassung,
  - Vereinnahmung der Selbstanliefergebühren einschließlich dem Führen einer Barkasse und der erforderlichen Dokumentation (u.a. Kassenbuch) und Abführen der Gebühreneinnahmen an den Abfallwirtschaftsbetrieb (Einzahlung bei der Bank),
  - getrennte Sammlung der Abfallfraktionen entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rastatt und den ergänzenden Vorgaben des Landkreises (siehe Anlage 2),
  - Instandhaltung und Sauberhaltung der Grüngutannahmestelle, einschließlich der Zufahrten,
  - Anmeldung der Grüngutabholung / des Containertauschs beim Landkreis und
  - Sicherstellung der Abwicklung der Grüngutabholung / des Containertauschs außerhalb der Öffnungszeiten (z.B. durch Überlassung eines Schlüssels an die jeweils mit der Abholung beauftragten privaten Entsorger oder personelle Präsenz am vereinbarte Abfuhrtag)
- d) Der Kommune obliegt die Verkehrssicherungspflicht.

(4) Eine Verwertung der erfassten Abfälle durch die Kommune ist nicht zulässig.

(5) Als Voraussetzung für die kommunale Beistandsleistung durch die Kommune sind vom Landkreis folgende Leistungen zu erbringen:

- Information der Mitarbeiter auf den Grüngutannahmestellen mindestens einmal im Kalenderjahr,
- Containerstellung für die Erfassung von krautig / grasigem Grüngut
- Verladung des Holzigen Grüngutes (sofern keine Erfassung mittels Container)
- Transport des erfassten Grüngutes zur Verwertung,
- Ordnungsgemäße und schadlose Verwertung des erfassten Grüngutes,
- Organisation der Containerleerung nach Anmeldung, dabei Kontrolle der Einhaltung der Abholfristen,
- Regelmäßige Prüfung und Optimierung der Erfassung und Logistik,
- Regelmäßige Information der Nutzer der Grüngutannahmestellen über verschiedenen Medien, insbesondere auf der Homepage des Landkreises Rastatt,

- Erstellung eines Merkblattes als ergänzende Vorgaben (siehe Anlage 2),
- Bereitstellung von Formularen für die Vereinnahmung der Gebühren.

## **§ 2 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Kommune und der Landkreis unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere durch den regelmäßigen Austausch von die kommunalen Beistandsleistungen betreffenden Informationen und Unterlagen.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen auf ihre Einhaltung hin zu überprüfen sowie die vereinbarungsgemäße Leistungserbringung zu überwachen und gegebenenfalls Weisungen zu erteilen. Insbesondere hat die Kommune dem Landkreis Zugang zu den zur Erfüllung der kommunalen Beistandsleistung betriebenen Anlagen zu gewähren.
- (3) Durch die Kommune sind verpflichtend Fördermittel, z.B. nach der „Kommunalrichtlinie“ (KRL) im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) im Zusammenhang mit der vorliegenden Beistandsleistung zu beantragen. Der Antrag ist dem Landkreis vorzulegen. Sofern Fördermittel gewährt werden, werden diese durch Verrechnung mit der Aufwandsentschädigung gemäß § 3 kostenmindernd berücksichtigt.

## **§ 3 Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Kommune erhält vom Landkreis für die Erfüllung der kommunalen Beistandsleistung eine Kostenerstattung, die sich nach den vom Landkreis vorgegebenen technischen und organisatorischen Mindeststandards richtet.

Für die Verwertung der Grüngutmengen der Kommunen haben diese den jeweils aktuell gültigen Gebührensatz nach der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises für 5 % der jeweils insgesamt erfassten Grüngutmengen der Kommune an den Landkreis zu zahlen.

Für den Betrieb einer Grüngutannahmestelle mit Anwesenheit von einem Mitarbeiter während der Öffnungszeiten, erhält die Kommune ab dem Zeitpunkt der Erfüllung sämtlicher Mindeststandards und nach Vorlage der Fertigstellungsanzeige an den Landkreis folgende Kostenerstattung:

<b>angeschlossene Einwohner (30.06.2025)</b>	<b>Mindestöffnungszeit pro Woche</b>	<b>Jährliche Kostenerstattung gesamt</b>
bis 12.500 Einwohner	5 h	24.713 €
bis 25.000 Einwohner	10 h	49.426 €
bis 37.500 Einwohner	15 h	74.139 €
über 37.500 Einwohner	20 h	98.852 €

Die Kommune ist innerhalb von 5 Jahren verpflichtet die Mindeststandards umzusetzen und sämtliche erforderliche Genehmigungen einzuholen. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Abrechnung entsprechend der aktuellen Vereinbarungen mit dem Landkreis, d.h. die Kommunen beteiligen sich mit 5 % an den Transport- und Verwertungskosten als Ausgleich für deren Mengen.

- (2) Die Kostenerstattung ist je zur Hälfte am 31.03. und 30.09. eines Jahres fällig.

- (3) Mit der Kostenerstattung sind die von der Kommune erbrachten Leistungen vollständig abgegolten. Weitere Zahlungsansprüche können von der Kommune nicht geltend gemacht werden. Die Kostenerstattung ist von der Kommune ausschließlich für die Erfüllung der kommunalen Beistandsleistung zu verwenden. Zum 30.04. des Folgejahres, in dem die Kommune die kommunale Beistandsleistung erbracht hat, hat diese dem Landkreis schriftlich zu bestätigen,
- dass die bereitgestellte Kostenerstattung ausschließlich zur Erfüllung der kommunalen Beistandsleistung verwendet wurde.

Der Landkreis kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangen. Als geeigneter Nachweis gilt dabei etwa ein entsprechender Auszug aus dem Betriebsabrechnungsbogen der Kommune. Die Kommune hat dabei sicherzustellen, dass die nachgewiesenen Kostenansätze den Vorgaben der VO PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (VO PR 30/53) mit den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund der Selbstkosten (LSP) in der jeweils gültigen Fassung genügen; der Ansatz eines kalkulatorischen Gewinns nach Nr. 51 LSP hat dabei zu unterbleiben.

Nicht verwendete Kostenerstattungen sind dem Landkreis bis zum 30.06. des Folgejahres, in dem die Kommune die kommunale Beistandsleistung erfüllt hat, zurück zu erstatten.

- (4) Für die Kostenerstattung nach Absatz 1 wird eine Anpassung nach folgender Kostenelementeklausel vereinbart:

$$K(N) = K(A) \times (0,40 + 0,60 L(N)/L(A))$$

Die Elemente haben dabei folgende Bedeutung:

- K(N) = neue Kostenerstattung
- K(A) = Kostenerstattung nach Absatz 1
- L(N) = Lohnkosten-Index neu
- L(A) = Lohnkosten-Index (Basisjahr)

Dabei sollen jeweils folgende Indizes zur Anwendung kommen:

- Lohnkosten-Index (L): Kostenindex lt. Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Index der Arbeitskosten, Dienstleistungsbereich, Originalwerte, Deutschland gesamt.

Die jährliche Anpassung der Kostenerstattung wird der Landkreis bis zum 30. September des laufenden Jahres (erstmalig bis zum 30. September 2027) für das Folgejahr ermitteln und bekannt geben.

Zur Anpassung der Kostenerstattung für das jeweilige Folgejahr werden die Veränderungen der einzelnen Kostenelemente wie folgt ermittelt:

Indexstand des jeweiligen Jahres (Mittelwert der Indizes von Juli Vorjahr bis Juni lfd. Jahr)  
Indexstand Basisjahr (Mittelwert der Indizes von Juli 2025 bis Juni 2026)

- (5) Beide Partner gehen davon aus, dass die nur kostendeckend kalkulierten Leistungen der Partner im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit gemäß § 2b UStG nicht umsatzsteuerbare Beistandsleistungen sind und daher nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sollten aufgrund von abfall- oder steuerrechtlichen Entwicklungen einschließlich einer Änderung der gegenwärtigen Rechtsauffassung der Finanzverwaltungen die Leistungen der Partner aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Umsatzsteuer unterliegen, so stimmen beide Partner darin überein, dass die Umsatzsteuer bei den Kostenerstattungen nach Abs. 1 offen ausgewiesen

und zusätzlich geschuldet wird. Eine Erhöhung der Kostenerstattung um einen eventuell geltenden Umsatzsteuersatz kann nur mit Zustimmung beider Partner vorgenommen werden.

#### **§ 4 Laufzeit der Vereinbarung und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am **xx.xx.2026** in Kraft und endet mit dem **31.12.2036**. Sie verlängert sich um weitere fünf Jahre, sofern die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich gekündigt wird.
- (2) Der Landkreis kann eine Anpassung der Vereinbarung an Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere des Kreislaufwirtschafts- und des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Abfallwirtschaftssatzung verlangen, die nach Abschluss dieser Vereinbarung in Kraft treten.
- (3) Der Landkreis ist berechtigt, die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu kündigen, wenn die Kommune die Mindeststandards nicht bis zum **31.12.2031** umgesetzt hat.

#### **§ 5 Haftung**

Die Kommune trägt die Haftung für die nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen. Die Kommune stellt den Landkreis gegenüber Ansprüchen Dritter frei. Die Kommune verpflichtet sich hierfür ausreichende Versicherungen abzuschließen.

#### **§ 6 Schlussbestimmung**

Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung sind nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich und bedürfen der Schriftform.

Rastatt,.....

XXX,.....

(Datum)

(Datum)

(Dienstsiegel)

(Dienstsiegel)

.....

.....

## **Anlage 1 – Technische Mindeststandards**

- technischen Mindeststandards gemäß dem Merkblatt des Amtes für Umwelt und Gewerbeaufsicht des Landratsamtes Rastatt über die Anforderungen von Grüngut- und Reisisgammelplätzen vom 20.01.2017 in der jeweils gültigen Fassung
- Asphaltierung/Befestigung des Zufahrtswegs / der Umfahrung
- Asphaltierung der Lagerfläche (Niederschlagswasser muss nach allen Seiten abfließen können. Eine Lagerung von Grüngut und anderen Materialien, die zur Bildung von Sickersäften neigen, ist auf dieser Fläche nicht zulässig, sondern hat in wasserdichten Containern zu erfolgen. Die Fläche muss so gestaltet werden, dass sich in der Mitte ein Hochpunkt befindet, sodass Niederschlagswasser nach allen Seiten abfließen kann. Auf dieser Fläche wird kein Grasschnitt o. ä. Material gelagert, das zur Bildung von Sickersäften neigt.)
- Befestigter Standplatz (z.B. mittels Betongittersteinen o.ä.) für geschlossene Container.
- Der Grüngutsammelplatz ist einzufrieden, mit Tor- und Zaunanlage.
- Entwässerung der genannten Flächen über eine umlaufende Entwässerungsmulde (Versickerung) o. ä.



| Landratsamt Rastatt | Postfach 1863 | 76408 Rastatt |

**Landratsamt Rastatt**  
UmweltamtTelefon: 07222 381-4252  
Fax: 07222 381-4299  
E-Mail: [amt42@landkreis-rastatt.de](mailto:amt42@landkreis-rastatt.de)  
Datum: 20. Januar 2017  
Aktenzeichen 4.2/106.11 4.21.11

## **Merkblatt des Umweltamtes über die Anforderungen an Grüngut- und Reisig-Sammelplätze**

### 1. Genehmigungspflicht

- Immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht besteht ab folgenden Größen nach dem Anhang zur 4. BImSchV:
  - Ziffer 8.12.2: Anlagen zur zeitweiligen Lagerung mit einer **Gesamtlagerkapazität von > 100 Tonnen**  
(Dies entspricht einer Menge von ca. 300 m<sup>3</sup> Grüngut.)
  - Ziffer 8.11.2.4: Behandlung (Häckseln, Sieben etc.) mit einer Durchsatzleistung von **10 Tonnen/Tag**
- baurechtliche Genehmigung ist erforderlich: im Außenbereich grundsätzlich, im Innenbereich ab 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche
- Die „sogenannte Konzentrationswirkung“ der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung schließt die baurechtliche Genehmigung mit ein.
- ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung: unerlaubtes Betreiben einer genehmigungspflichtigen Anlage → Owi-Tatbestand bis 50.000 € Bußgeld

### 2. Technische Anforderungen an den Platz

- sämtliche Flächen müssen wasserdicht (Asphalt, Beton oder Foliendichtung mit aufliegendem Verbundsteinpflaster) und befahrbar ausgebildet sein, mind. jedoch Wasserfassung und geordnete Ab- bzw. Einleitung notwendig
- wenn Sammlung von Gras/Laub/krautigem Material in wasserdichten Containern o.ä. Behältnissen: kein Erfordernis von abgedichteten Flächen
- Einzäunung des Geländes oder unzugängliches Gelände erforderlich, um unkontrollierte Ablagerungen/wilder Müll zu vermeiden

---

**Kontakt**Landratsamt Rastatt  
Am Schlossplatz 5  
76437 Rastatt  
[www.landkreis-rastatt.de](http://www.landkreis-rastatt.de)**Öffnungszeiten**Mo.-Do. 07:30 - 17:00 Uhr  
Freitag 07:30 - 13:00 Uhr  
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.**Sparkasse Rastatt-Gernsbach**IBAN: DE06 6655 0070 0000 0033 92  
SWIFT-BIC: SOLADES1RAS

- 
- nach TA Luft gilt für Lager-Anlagen (Nr. 8.12-8.14 des Anhanges zur 4. BImSchV): Schadstoffe dürfen nicht in Boden oder Grundwasser eindringen; durch Abdeckung oder Überdachung Verhinderung von Auswaschungen von Schadstoffen oder der Entstehung von organischen Emissionen durch Umsetzungsprozesse (Gerüche)
  - für Anlagen nach dem Anhang zur 4. BImSchV ist eigentlich eine Gebietsausweisung GI oder mind. GE notwendig; Lage aber meist im Außenbereich.

3. außerdem Angaben zu folgenden Punkten:

- geplante Lagermengen und Lagerdauer
- Verkauf von Kompost, Rindenmulch o.ä. geplant
- Zusätzlich Lagerung von Boden?
- Arbeitszeiten des Personals, Anzahl Mitarbeiter, Einzelarbeitsplatz?
- Maschineneinsatz? Werkstatt? Tank für Maschinen?
- wenn Kompostierung auf dem Platz, dann Stand der Technik nach VDI 3475 Bl.2 und Bioabfall-Verordnung beachten (Prozeßprüfung, -überwachung usw.)

4. Arbeitsschutz

- Arbeitsstätten-Verordnung (Aufenthaltsraum, mind. Handwaschmöglichkeit mit Wasser in Trinkwasserqualität, Toilette)
- Technische Regeln Biologische Arbeitsstoffe (TRBA): z.B. TRBA 400 und TRBA 500, TRBA 213, TRBA 214 beachten
- Biostoff-Verordnung

In jedem Fall erfolgt eine Einzelfallbetrachtung, d.h. ggf. sind abweichende Anforderungen möglich.

Dieses Schriftstück befindet sich in folgender REGISAFE- Teilakte:

106.11: Landkreis Rastatt, Reisisammelpplätze unter der Bezeichnung Merkblatt des Umweltamtes über die Anforderungen an Grüngut- und Reisig-Sammelpplätze

## Anlage 2 – Organisatorische Mindeststandards

- Einhaltung der Mindestöffnungszeiten
- Die Zwischenlagerung von Grüngut, Rasen oder Laub darf ausschließlich in wasserdichten Containern erfolgen. Der Containerinhalt ist zusätzlich gegen Niederschlagswasser zu schützen (z.B. durch Container mit Deckel oder Überdachung des Abstellplatzes).
- Fahrwege im Anlagenbereich sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu reinigen. Dabei sind Staubaufwirbelungen durch geeignete Maßnahmen, beispielsweise Befeuchtung, zu vermeiden. Grobe Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.
- Die Tore sind außerhalb der Öffnungszeiten verschlossen zu halten.
- Die Qualität der Anlieferungen ist täglich durch einen Mitarbeiter zu kontrollieren.
- Im Eingangsbereich der Grüngutannahmestelle ist eine Tafel mit den Öffnungszeiten sowie der Anschrift und Telefonnummer des Betreibers anzubringen. Im Weiteren ist die Betriebsordnung an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.
- Ebenfalls im Eingangsbereich ist an gut sichtbarer Stelle eine Tafel anzubringen, auf der die Benutzer dazu aufgefordert werden, dass Grüngut, Rasen oder Laub ausschließlich in den wasserdichten Containern abgeladen werden darf.
- Für die Grüngutannahmestelle ist ein Betriebstagebuch zu führen.
- Es dürfen nur Abfälle mit der Abfallschlüsselnummer AVV 20 02 01 („Reisig“, d.h. Zweige, Äste, Holziges, und „Grünschnitt“, d.h. Rasen, Gras, Laub) angenommen werden.
- Nicht angenommen werden dürfen:
  - Fallobst (z.B. Zwetschgen, Äpfel, Birnen) und Trester
  - Optisch deutlich verunreinigte Grünabfälle
  - Gewerbliche Grünabfälle
  - Äste oder Wurzelstöcke mit einem Durchmesser > 10 cm
- Es dürfen nur Abfälle von Privatpersonen aus der jeweiligen Gemeinde angenommen werden.
- Sofern keine abweichende Genehmigung vorliegt, ist eine Zerkleinerung vor Ort nicht zulässig.

**Abfallwirtschaftsbetrieb Rastatt – Mindestanforderungen für die kommunale Grüngutannahmestelle**

Bereich	Anforderung	Hinweis	Geregelt in	aktueller Stand Reisigplatz	Bemerkung
Betrieb allgemein	Anlage nur während der Öffnungszeiten öffentlich zugänglich	Zugang außerhalb der Öffnungszeiten durch geeignete Maßnahmen beschränken (z. B. Einzäunung/Tor).	Beistandsleistungsvereinbarung § 1 Abs. 3 b	Abschließbarer Zaun ist bereits vorhanden.	
Betrieb allgemein	emissionsschutzrechtliche Genehmigung	Für Grüngutannahmestellen mit mehr als 100 Tonnen Lagerkapazität muss eine emissionsschutzrechtliche Genehmigung gestellt werden.	Merkblatt des Umweltamtes		Es wird beim Umweltamt angefragt, ob der Reisigplatz eine emissionsschutzrechtliche Genehmigung benötigt.
Betrieb allgemein	Mindestöffnungszeiten einhalten	Die vom Abfallwirtschaftsbetrieb Rastatt vorgegebenen Mindestöffnungszeiten sind einzuhalten.	Anlage 2 zur Beistandsleistungsvereinbarung	Mindestöffnungszeiten von 5 Stunden sind erfüllt.	Aktuelle Öffnungszeiten: Mittwoch: 13 - 17 Uhr Samstag: 9 - 16 Uhr
Personal	Mindestens 1 Mitarbeiter während der Öffnungszeiten	Ausreichendes und geeignetes Personal zur Betreuung der Grüngutannahmestelle einsetzen.	Beistandsleistungsvereinbarung § 1 Abs. 3 c	Während der Öffnungszeiten ist ein Mitarbeiter Vorort.	
Anlieferkontrolle	Anlieferungen kontrollieren und mengenmäßig erfassen	Laut Abfallwirtschaftsbetrieb Rastatt kann die mengenmäßige Kontrolle durch Sichtkontrolle bzw. Schätzung erfolgen.	Beistandsleistungsvereinbarung § 1 Abs. 3 c; Abfallwirtschaftsbetrieb Rastatt-Auskunft	Kontrolle der Anlieferung wird durch den Mitarbeiter durchgeführt.	
Gebühren / Dokumentation	Selbstanliefergebühren vereinnahmen und dokumentieren	Barkasse/Kassenbuch führen und Gebühreneinnahmen an den Abfallwirtschaftsbetrieb Rastatt abführen.	Beistandsleistungsvereinbarung § 1 Abs. 3 c	Momentan ist die Nutzung des Reisigplatzes kostenlos. Daher gibt es kein Kassenbuch.	Der Abfallwirtschaftsbetrieb Rastatt wird Vordrucke zu Verfügung stellen. Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührensatzung des Abfallwirtschaftsbetrieb Rastatt und wird noch festgelegt.
Abfallarten	Nur AVV 20 02 01 annehmen	Reisig (Zweige, Äste, Holziges) und Grünschnitt (Rasen, Gras, Laub).	Anlage 2 zur Beistandsleistungsvereinbarung	Es werden bisher nur die vom Abfallwirtschaftsbetrieb Rastatt vorgeschriebenen Abfallarten angenommen.	
Abfallarten	Keine unzulässigen Stoffe annehmen	Nicht zulässig sind insbesondere Fallobst/Trester, optisch deutlich verunreinigte Grünabfälle, gewerbliche Grünabfälle sowie Äste/Wurzelstöcke > 10 cm.	Anlage 2 zur Beistandsleistungsvereinbarung	Wird bereits nicht angenommen.	
Anlieferer	Nur Privatpersonen aus der jeweiligen Gemeinde annehmen	Keine Annahme von Gewerbebetrieben; keine kreisweite Nutzung.	Endfassung Grüngutkonzeption; Anlage 2 zur Beistandsleistungsvereinbarung	Die Schlüssel, welche von Firmen genutzt wurden, wurden eingezogen.	
Lagerung / Container	Rasen, Laub und sonstiges sickerwasserbildendes Material nur in wasserdichten Containern lagern	Offene Zwischenlagerung unzulässig.	Anlage 1 und Anlage 2 zur Beistandsleistungsvereinbarung	Ein Container wird vom Abfallwirtschaftsbetrieb Rastatt bereitgestellt.	
Lagerung / Container	Containerinhalt gegen Niederschlagswasser schützen	Z. B. Container mit Deckel oder Überdachung des Abstellplatzes.	Anlage 2 zur Beistandsleistungsvereinbarung		
Flächen / Technik	Zufahrt / Umfahrung befestigen	Asphaltierung bzw. Befestigung des Zufahrtswegs / der Umfahrung.	Anlage 1 zur Beistandsleistungsvereinbarung	Die Zufahrt ist bereits Asphaltiert.	Nach Rücksprache mit Hr. Gaebel rechnet man mit 100-150 € pro m <sup>2</sup> . Die Umfahrung ist 540 m <sup>2</sup> groß. Gesamtpreis beträgt ca. 54.000 € - 81.000 €.
Flächen / Technik	Lagerfläche befestigen und mit funktionsfähiger Entwässerung ausbilden	Asphaltierte Lagerfläche mit Hochpunkt; Niederschlagswasser muss nach allen Seiten abfließen können.	Anlage 1 zur Beistandsleistungsvereinbarung	Lagerfläche muss noch Asphaltiert werden.	Nach Rücksprache mit Hr. Gaebel rechnet man mit 100-150 € pro m <sup>2</sup> . Die Fläche ist 480 m <sup>2</sup> groß. Gesamtpreis beträgt ca.48.000 €-72.000 €
Flächen / Technik	Befestigten Standplatz für geschlossene Container vorhalten	Z. B. mittels Betongittersteinen oder vergleichbarer Lösung.	Anlage 1 zur Beistandsleistungsvereinbarung	Lagerfläche muss noch Asphaltiert werden.	Ist in den o. g. Kosten enthalten.
Flächen / Technik	Einfriedung mit Tor- und Zaunanlage vorhalten	Platz ist einzufrieden; Tore außerhalb der Öffnungszeiten verschlossen halten.	Anlage 1 und Anlage 2 zur Beistandsleistungsvereinbarung	Einfriedung um den Reisigplatz ist vorhanden.	
Flächen / Technik	Entwässerung der Flächen sicherstellen	Über umlaufende Entwässerungsmulde (Versickerung) oder vergleichbare Lösung.	Anlage 1 zur Beistandsleistungsvereinbarung	Im Zusammenhang mit Asphaltierung geplant	Versickerungsmulde kann durch den Bauhof in Eigenarbeit errichtet werden.
Sauberkeit / Verkehrssicherung	Anlage und Zufahrten instand halten und sauber halten	Fahrwege ordnungsgemäß halten; je nach Verschmutzungsgrad reinigen; grobe Verunreinigungen unverzüglich beseitigen; Staubaufwirbelungen vermeiden.	Beistandsleistungsvereinbarung § 1 Abs. 3 c; Anlage 2	Wird bereits über den Bauhof erledigt.	
Sauberkeit / Verkehrssicherung	Verkehrssicherungspflicht erfüllen	Liegt ausdrücklich bei der Kommune.	Beistandsleistungsvereinbarung § 1 Abs. 3 d	Verkehrssicherungspflicht ist erfüllt.	

Organisation	Grüngutabholung / Containertausch beim Abfallwirtschaftsbetrieb Rastatt anmelden	Abwicklung auch außerhalb der Öffnungszeiten sicherstellen (z. B. Schlüsselüberlassung oder personelle Präsenz).	Beistandsleistungsvereinbarung § 1 Abs. 3 c	Wird bereits über den Bauhof erledigt.	
Organisation	Tägliche Qualitätskontrolle durchführen	Kontrolle der Qualität der Anlieferungen durch einen Mitarbeiter.	Anlage 2 zur Beistandsleistungsvereinbarung	Wird bereits über den Bauhof erledigt.	
Organisation	Pflichtaushänge im Eingangsbereich anbringen	Tafel mit Öffnungszeiten sowie Anschrift und Telefonnummer des Betreibers; Betriebsordnung gut sichtbar aushängen.	Anlage 2 zur Beistandsleistungsvereinbarung	Ist bereits vorhanden.	
Organisation	Zusätzlichen Hinweis zur Ablagerung in wasserdichten Containern anbringen	Benutzer sind gut sichtbar darauf hinzuweisen, dass Grüngut, Rasen oder Laub ausschließlich in den wasserdichten Containern abgeladen werden darf.	Anlage 2 zur Beistandsleistungsvereinbarung	Muss angeschafft werden.	
Organisation	Betriebstagebuch führen	Für die Grüngutannahmestelle ist ein Betriebstagebuch zu führen.	Anlage 2 zur Beistandsleistungsvereinbarung	Wird bisher nicht geführt.	Vordrucke werden über den Abfallwirtschaftsbetrieb Rastatt bereitgestellt.
Betrieb allgemein	Keine Verwertung der erfassten Abfälle durch die Kommune	Eine eigene Verwertung ist unzulässig.	Beistandsleistungsvereinbarung § 1 Abs. 4	Es wird bisher nichts selbst Verwertet	
Betrieb allgemein	Zerkleinerung vor Ort nur mit gesonderter Genehmigung	Sofern keine abweichende Genehmigung vorliegt, ist eine Zerkleinerung vor Ort nicht zulässig.	Anlage 2 zur Beistandsleistungsvereinbarung	Es wird keine zerkleinerung vorort durchgeführt.	
Förderung	Fördermittel beantragen	Fördermittel (z. B. Kommunalrichtlinie/NKI) sind verpflichtend zu beantragen. Falls weitere Fördertöpfe entstehen, informiert der Abfallwirtschaftsbetrieb Rastatt die Gemeinden.	Beistandsleistungsvereinbarung § 2 Abs. 3		Bei Frau Egner in Bearbeitung.



